

SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2015/15 vom 19. Dezember 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_KV_2015_15

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2015/15 du 19 décembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT KV 2015/15 del 19 dicembre 2017

Regeste

Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG. Erlass. Guter Glaube im Fall einer Doppelzahlung und erkennbar unrechtmässiger Zusprache von Leistungen aus der Restfinanzierung von Pflegekosten verneint (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 19. Dezember 2017, KV 2015/15).

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Erlass der Rückforderung für zu Unrecht an den Beschwerdeführer ausgerichtete Leistungen der Restfinanzierung der Pflegekosten für den Zeitraum vom 1. Juli 2014 bis 31. Januar 2015 im Betrag von Fr. 12'771.--. Die dem Erlassgesuch zugrunde liegende Rückforderung blieb unangefochten und erwuchs in Rechtskraft. Sie bildet nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. 1.1 Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben bezogen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Der gute Glaube als Erlassvoraussetzung ist nicht schon mit der Unkenntnis des Rechtsmangels gegeben. Die leistungsempfangende Person darf sich vielmehr nicht nur keiner böswilligen Absicht, sondern auch keiner groben Nachlässigkeit schuldig gemacht haben (Urteil des Bundesgerichts vom 30. Juni 2017, 8C_79/2017, E. 4.1). Die Rechtsprechung unterscheidet zwischen dem guten Glauben als fehlendem Unrechtsbewusstsein und der Frage, ob sich jemand unter den gegebenen Umständen auf den guten Glauben berufen konnte oder bei zumutbarer Aufmerksamkeit den bestehenden Rechtsmangel hätte erkennen können (Urteil des Bundesgerichts vom 19. September 2013, 9C_385/2013, E. 2.2). Wie in anderen Bereichen beurteilt sich das Mass der erforderlichen Sorgfalt nach einem objektiven Massstab, wobei das der betroffenen Person in ihrer Subjektivität Mögliche und Zumutbare nicht ausgeblendet werden darf. Das Verhalten, das den guten Glauben ausschliesst, braucht nicht in einer Melde- oder Anzeigepflichtverletzung zu bestehen. Auch ein anderes Verhalten, z.B. die Unterlassung, sich bei der Verwaltung zu erkundigen, fällt in Betracht (Urteil des Bundesgerichts vom 30. Juni 2017, 8C_79/2017, E. 4.1 mit Hinweisen). 1.2 Die mangelnde Gutgläubigkeit infolge eines leicht erkennbaren Rechtsmangels kann durch ein allfälliges Fehlverhalten seitens der Verwaltung grundsätzlich nicht aufgehoben werden. Denn dass einer Behörde im Rahmen der Massenverwaltung vereinzelt Fehler unterlaufen, ist kaum vermeidbar und untermauert die Sorgfaltspflicht der einzelnen leistungsempfangenden Personen namentlich mit Bezug auf klar ersichtliche und leicht verständliche Sachverhaltselemente (Urteil des Bundesgerichts vom 30. Juni 2017, 8C_79/2017, E. 4.2 mit Hinweisen).

E. 2

Zunächst ist im vorliegenden Fall von Bedeutung, dass der Beschwerdeführer einräumt, identische Zahlungen erhalten zu haben (J-act. 84-1). Diese Doppelzahlung erfolgte unbestrittenermassen für denselben Zeitraum und auf dasselbe Postkonto (J-act. 79). Hinzu kommt, dass unbestrittenermassen der Zahlungsvermerk auf die Pflegekosten hinwies und die leistungsbegünstigte Person aufgeführt wurde (J-act. 79; siehe zur Namensangabe der begünstigten Person auch die jeweiligen Mitteilungen „lautend auf“ in J-act. 119-1 bzw. P-act. 55). Angesichts dieser Sachlage hätte dem Beschwerdeführer die unrechtmässige Doppelzahlung bei der gebotenen Aufmerksamkeit auffallen müssen. Sie begründete zumindest einen Anlass für eine Erkundigung bei der Beschwerdegegnerin. Es kann ihm daher der Vorwurf nicht erspart bleiben, sich bei der Kontrolle der Zahlungseingänge grob fahrlässig verhalten bzw. dieser Aufgabe nicht die gebotene Aufmerksamkeit gewidmet zu haben. Diese Sichtweise wird durch die Angaben des Beschwerdeführers bekräftigt, dass er unter einem enormen Finanzdruck gelitten habe und die laufenden Rechnungen gerade so zu bezahlen vermocht habe, weshalb er die Doppeleinzahlung nicht bemerkt habe (J-act. 84-1). Aus dieser Aussage ist nämlich - bei allem Verständnis für die damalige anspruchsvolle Lebenssituation des Beschwerdeführers und seiner Ehegattin - ebenfalls zu schliessen, dass der Beschwerdeführer offenbar in der fraglichen Zeit bis Januar 2015 dem Zahlungsverkehr, insbesondere den Zahlungseingängen, nicht das gebotene Mass an Sorgfalt und Aufmerksamkeit gewidmet hat.

E. 3

Des Weiteren ist nicht verständlich, weshalb der Vertreterin des Beschwerdeführers, der D. ___ AG, die unrechtmässige Leistungszusprache in der Mitteilung vom 12. September 2014 nicht aufgefallen war. Denn aus der Mitteilung, insbesondere dem Betreff sowie der Bemerkung zur von der Auszahlung begünstigten Person, geht ausdrücklich hervor, dass die Beschwerdegegnerin irrtümlich den Beschwerdeführer als leistungsberechtigt betrachtet hat. Die Person der Ehegattin wird nicht genannt (J-act. 119). Ins Gewicht fällt zudem, dass die D. ___ AG bereits früher, am 29. Oktober 2012, eine Mitteilung erhielt, die - abgesehen vom Zeitraum der Leistungsausrichtung - einen identischen Inhalt aufwies bzw. ebenfalls allein den Beschwerdeführer als Leistungsberechtigten betreffend Restfinanzierung der Pflegekosten aufführte (J-act. 185). Diese Mitteilung bzw. die darin angeordnete Leistungszusprache führte bereits damals zur (wiederum) der D. ___ AG mitgeteilten Rückforderung (J-act. 184; vgl. vorne lit. A.a). Aufgrund dieser Erfahrung hätte die D. ___ AG bei gebotener Sorgfalt Anlass gehabt, an der Rechtmässigkeit der Leistungszusprache zu zweifeln und sich bei der Beschwerdegegnerin zu erkundigen. Dieses Verhalten seiner Vertreterin hat sich der Beschwerdeführer anrechnen zu lassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. Januar 2011, 9C_921/2010, E. 2 mit Hinweisen u.a. auf BGE 112 V 104 E. 3b). Aus dem Umstand, dass er - wie bereits bei den Mitteilungen vom 29. Oktober 2012 (J-act. 185) und 5. Dezember 2012 (J-act. 184) - von der Beschwerdegegnerin nicht mit einer Kopie der Mitteilung vom 12. September 2014 bedient wurde, vermag er nichts zu Gunsten seiner Vertreterin abzuleiten. Denn diese durfte mangels entsprechender Angabe auf der Mitteilung vom 12. September 2014 trotz des im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht Gegenstand bildenden Ergänzungsverfahren geäusserten Wunsches um „Zustellung von Kopien der Verfügungen“ (J-act. 139) nicht ohne Weiteres annehmen, der Beschwerdeführer sei mit einer Kopie der Mitteilung bedient worden. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die an

die D.____ AG adressierte Mitteilung vom 18. Januar 2013 betreffend die Ansprüche von C.____ auf die Restfinanzierung der Pflegekosten - entgegen der Darstellung in der Beschwerde (act. G 1, Rz 8) - weder im Betreff noch in Bezug auf die auszahlungsbegünstigte Person den Beschwerdeführer nannte (P-act. 55). Gleiches gilt mit Blick auf die an C.____ adressierte Mitteilung vom 31. Juli 2014 (P-act. 48).

E. 4

Nach dem Gesagten fehlt es am guten Glauben des Leistungsbezugs, weshalb die Frage, ob eine grosse Härte im Sinn von Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG vorliegt, offen bleiben kann. Die Beschwerde ist abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.